

Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2016

Nr. 2016/359

Anpassung der Verwaltungsreglemente Winkelried-Fonds, Adolf-Schläfli-Fonds, Olga Ziegler-Fonds und Max-Müller-Fonds betreffend Zuständigkeiten Zuständigkeiten ab 1. Januar 2016

1. Erwägungen

Der Winkelried-Fonds, der Adolf-Schläfli-Fonds, Olga Ziegler-Fonds und der Max-Müller-Fonds, deren Kapitalzinserträge sowie in einem begrenzten Umfang ein bestimmter Kapitalanteil auf Gesuch hin für Sozialprojekte und soziale Aufgaben privater Organisationen eingesetzt werden können, werden vom Departement des Innern verwaltet.

Bislang wurde in den jeweiligen Fonds-Verwaltungsreglementen die Zuständigkeit teilweise direkt dem Amt für soziale Sicherheit, der Koordinationsstelle Jugend respektive dem Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit erteilt. Im Rahmen der Umstrukturierung innerhalb des Departementes des Innern per 1. Januar 2016 wird die Fachstelle Lotteriefonds und Stiftungen künftig im Departementssekretariat geführt. Die Fachstelle Lotteriefonds und Stiftungen wird ab diesem Zeitpunkt nicht mehr Bestandteil des Amtes für soziale Sicherheit sein.

Die Zuständigkeitsregelungen in den Fonds-Verwaltungsreglementen müssen entsprechend angepasst werden. Die Zuständigkeiten sollen in den genannten Fällen dem Departement des Innern zugewiesen werden. Die Unterschriftenberechtigung wird in der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen (BGS 122.218) vom 25. Mai 2004 geregelt.

2. Beschluss

Die Anpassung der Verwaltungsreglemente des Winkelried-Fonds, des Adolf-Schläfli-Fonds, des Olga Ziegler-Fonds und des Max-Müller-Fonds wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Anpassung der Verwaltungsreglemente des Winkelried-Fonds, des Adolf-Schläfli-Fonds, des Olga Ziegler-Fonds und des Max-Müller-Fonds

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Departement des Innern, Lotterie- und Sportfonds, BRU
Amt für soziale Sicherheit (2), HAN, BOR (2015/076)
Departemente (5)
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (2); Eng, RoI
GS/BGS
Amtsblatt